







Maßnahmencheck für die Gefährdungsbeurteilung bei Arbeiten auf Dächern

Zu den Grundlagen eines erfolgreichen Arbeitsschutzes im Betrieb gehört die Gefährdungsbeurteilung. Sie gilt als wichtigstes Instrument, um sicheres und gesundes Arbeiten zu gewährleisten. Wenn in einem Betrieb zu Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten Dächer begangen werden müssen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch diese Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dabei hat der Arbeitgeber die Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen sowie geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Welche Aspekte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind, ist nachstehend aufgeführt.

Dachzugang
<ul style="list-style-type: none">✓ Es ist geregelt, zu welchen Zwecken und durch wen das Dach begangen werden darf. <p>In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:  </p>
Dachausstieg, Verkehrswege und Arbeitsbereiche auf dem Dach
<ul style="list-style-type: none">✓ Für die Verkehrswege, Treppen und Steigleitern und alle Arbeitsbereiche sind Maßnahmen getroffen, die die sichere Begehung gewährleisten. (Berücksichtigung von Abmessungen, Durchsturzicherheit und Rutschfestigkeit von Oberflächen)✓ Es ist sichergestellt, dass Verkehrswege und Arbeitsbereiche im Bedarfsfall ausreichend beleuchtet werden können.✓ Es ist gewährleistet, dass nicht-durchtrittssichere Dachbereiche oder Dachoberlichter nicht begangen werden. (z. B. Abtrennung und Kennzeichnung, Umwehrung)✓ Es ist sichergestellt, dass im Bedarfsfall ausschließlich geeignete Leitern verwendet werden, deren Einsatz nur zeitweilig und für Standhöhen zwischen 2 m und 5 m erlaubt ist. <p>In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:  </p>
Absturzsicherung
<ul style="list-style-type: none">✓ Alle Verkehrswege sowie Arbeitsbereiche, die weniger als 2 m von der Absturzkante entfernt sind, verfügen über Schutzmaßnahmen gegen Absturz. (Umwehrung, Absturzsicherungssystem oder ausreichende Anzahl an Anschlagpunkten für den Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA))✓ Bei den Schutzmaßnahmen gegen Absturz wurde das STOP-Prinzip beachtet. (D. h. kollektive und technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen)✓ Bei einer Absturzhöhe bis 12m sind Umwehrungen 1m hoch und ab einer Absturzhöhe von 12m 1,10m.✓ Die regelmäßige und fachkundige Prüfung der PSAgA ist sichergestellt und wird dokumentiert. <p>In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:  </p>

Arbeitsorganisation und Unterweisung

- ✓ Eine betriebsspezifische Planung zu wiederkehrenden Arbeiten auf dem Dach liegt vor.
- ✓ Mit den Arbeiten auf Dächern beauftragte Beschäftigte werden jährlich hinsichtlich der folgenden Themen unterwiesen:
 - Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
(im Normalbetrieb und bei außergewöhnlichen Fällen, wie z. B. besonderen Witterungsverhältnissen oder Notfällen)
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Verwendung von PSAgA
- ✓ Die Unterweisungen werden dokumentiert.
- ✓ Es ist sichergestellt, dass ausschließlich unterwiesene Beschäftigte die Dachflächen betreten.
- ✓ Beim Einsatz von Fremdfirmen bestehen vertragliche Regelungen zur Abstimmung der Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Wesentliche Aspekte der Gefährdungsbeurteilung

- ✓ Es wurden alle Gefährdungen ermittelt.
(D.h. Es wurden alle Dachzugänge und alle auf dem Dach stattfindenden Arbeiten (z.B. Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten) und außergewöhnliche Fälle (z.B. besondere Witterungsverhältnisse oder Notfälle) betrachtet. Dabei wurden auch die gewerkspezifischen Besonderheiten (z. B. Führen von Materialien/ Werkzeug) berücksichtigt.)
- ✓ Schutzmaßnahmen sind festgelegt. Sie sind betriebsspezifisch und konkret formuliert.
- ✓ Verantwortliche für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und Fristen sind festgelegt.
- ✓ Die Gefährdungsbeurteilung sowie bereits umgesetzte Schutzmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst (Wirksamkeitskontrolle).
- ✓ Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind festgelegt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Aspekte angemessen berücksichtigt
- **kein** Handlungsbedarf.



Aspekte nicht/nicht angemessen berücksichtigt
- Handlungsbedarf!